

Dr. Erwin KOSITZ
Stadtamtsdirektor
T 05552/63621-213
F 05552/63621-3

Bludenz, 18. Mai 2021
Zl.: 0.1/69-13 Dr.K/ne

VERORDNUNG

betreffend die Übertragung von Aufgaben des Bürgermeisters des eigenen bzw. des übertragenen Wirkungsbereiches an Mitglieder des Stadtrates

Gemäß §§ 66 Abs 6 und 67 Abs 2 des Gemeindegesetzes, LGBl. Nr. 40/1985
i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Übertragung von Aufgaben

(1) Den nachstehenden Mitgliedern des Stadtrates werden die dem Bürgermeister zustehenden Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches und einzelne Gruppen von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches in den folgenden Angelegenheiten zur Besorgung übertragen und zwar an:

Vizebürgermeisterin Eva PETER:

Tourismus- und Freizeitagenden (Veranstaltungen, Events)

Stadtrat Dr. Joachim HEINZL:

1. Finanzen
2. Projektmanagement

Stadträtin Catherine MUTHER:

1. Gemeinwesen
2. Friedhof
3. Jugend

Stadträtin Andrea MALLITSCH:

1. Familien
2. Gesundheits- und Sozialwesen
3. Integration

Stadtrat Cenk DOGAN:

1. Kultur
2. Vereinswesen

Stadtrat Ing. Bernhard CORN:

1. Bildung (Kindergarten, Schule)
2. Kleinkinderbetreuung

Stadträtin DI (NDS/FH) Martina BRANDSTETTER:

1. Abfallwirtschaft
2. Land- und Forstwirtschaft
3. Jagd

(2) Von der oben beschriebenen Übertragung von Aufgaben sind Personal- und Abgabenangelegenheiten ausgenommen.

§ 2 Verantwortlichkeit

- a) Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Besorgung der ihnen übertragenen Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und der Stadtvertretung verantwortlich (§ 66 Abs. 6 und 7 GG).
- b) Die Mitglieder des Stadtrates sind bei der Besorgung der ihnen übertragenen Gruppen von Aufgaben des übertragenen Wirkungsbereiches an die Weisungen des Bürgermeisters gebunden und nach § 67 Abs. 3 GG verantwortlich.

§ 3 Anweisungsrecht

Den Mitgliedern des Stadtrates wird in den ihnen gemäß § 1 übertragenen Angelegenheiten das Anweisungsrecht in Höhe von 1 v.T. der Finanzkraft, d.i. im Haushaltsjahr 2021 ein Betrag von EUR 25.000,--, übertragen.

§ 4 Unberührte Verfügungen

Die den Gemeindebediensteten gemäß § 27 Abs. 2 des Gemeindegesetzes erteilten Befugnisse gemäß der Verfügung des Bürgermeisters vom 30. Oktober 2020 über das Beschaffungswesen - Rechnungskontrolle, Anweisungsrecht und Kreditstandskontrolle, die Verfügung des Bürgermeisters vom 09. Juni 2005, i.d.F. vom 24. September 2020, betreffend die Übertragung der Befugnis, im Namen des Bürgermeisters Schriftstücke zu zeichnen, die Projektleitungsverfügung für Bauvorhaben vom 1. Februar 2020 und die Verfügung des Bürgermeisters vom 30. September 2020 betreffend die Ermächtigung, Auskünfte zu erteilen, bleiben unberührt.

§ 5 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt treten alle bisherigen Verordnungen der Stadt Bludenz über die Übertragung von Aufgaben des Bürgermeisters an Mitglieder des Stadtrates außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Simon Tschann

An der Amtstafel
angeschlagen am: **19. Mai 2021**

Von der Amtstafel
abgenommen am: **02. Juni 2021**